
Antrag

der Fraktion der FDP

Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Das Rettungsdienstgesetz vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

-
1. § 5 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „bei der Erfüllung der fachlichen Aufgaben“ durch die Wörter „in medizinischen Fragen“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 23 Absatz 2 Buchstabe d bleibt ebenfalls unberührt.“

 2. § 5 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Wörter „unbeschadet der Gesamtverantwortung der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors,“ eingeführt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „nimmt“ ein Komma und die Wörter „im Benehmen mit der Landesbranddirektorin oder dem Landesbranddirektor,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 23 Absatz 2 Buchstabe d bleibt unberührt.“

3. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der folgende Buchstabe d) ergänzt:

„d) § 9 Absatz 2 Buchstabe d kann die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor zur Bewältigung besonderer Lagen im Benehmen mit der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst, längstens mit Wirkung bis zum Ablauf des 31.12.2025, befristete Abweichungen von der Regelung des § 9 Absatz 2 Buchstabe d zulassen. Der jeweilige Zeitraum einer solchen befristeten Abweichung darf sechs Monate nicht überschreiten; die Abweichung ist zu begründen und zu dokumentieren.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Die Berliner Feuerwehr und insbesondere die Notfallrettung wurden vom Senat über Jahrzehnte vernachlässigt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten schon lange am Limit. Trotz massiver Unterbesetzung und steigender Einsatzzahlen sind sie 24/7 für die Berlinerinnen und Berliner im Einsatz. Im Jahr 2021 fuhr die Berliner Feuerwehr 492.226 Einsätze, rund 120.000 Einsätze mehr als noch 2016. Im Jahr 2022 befand sich die Berliner Feuerwehr fast täglich im Ausnahmezustand. Am 5. und 6. Dezember 2022 waren zeitweise keine Rettungswagen mehr verfügbar, vielfach mussten Rettungskräfte erneut mit Drehleitern zu Einsätzen fahren.

Die Fehleinsätze haben sich mehr als verachtfacht, die Hilfsfristen werden regelmäßig überschritten. Der Landesrechnungshof stellte zuletzt fest, dass ohne eine Reform 66 Rettungswagen (RTW), 24 Notarzteeinsatzfahrzeuge (NEF) und 1.614 zusätzliche Dienstkräfte erforderlich seien. Dieser Aufwuchs ist weder personell noch im Rahmen der bestehenden Infrastruktur darstellbar.

Das Rettungsdienstgesetz muss gänzlich überarbeitet werden. Nur eine Konzentration der Aufgabenstellung des Rettungsdienstgesetzes auf die Kernaufgaben gewährleistet, dass die Berliner Feuerwehr zukünftig wieder allen Aufgaben im Rettungsdienst, der Brandbekämpfung und

dem Katastrophenschutz verlässlich nachkommen kann. Die Fokussierung auf die staatlichen Kernaufgaben, die Optimierung der Behördenorganisation, die Attraktivität für Fachpersonal und die Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung müssen die Eckpunkte der Reform sein. Im Mittelpunkt muss in erster Linie die Verfügbarkeit der Leistungen stehen. Diese hat die Behördenleitung jederzeit zu gewährleisten.

Um den Rettungsdienst schon in der derzeitigen Situation kurzfristig zu entlasten, schnelle Entscheidungen der Behördenleitung zu ermöglichen und einen flexiblen Kräfteinsatz zu ermöglichen, bedarf es zweier Sofortmaßnahmen:

- Die Zuständigkeit der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors ist von der des Ärztlichen Leiterin oder des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst insoweit abzugrenzen, als die Gesamtverantwortung der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors klargelegt wird. Die Freiheit von Weisungen des Ärztlichen Direktors Rettungsdienst soll künftig nur noch auf medizinische Fragen erstreckt werden.
- Die Landesbranddirektorin oder der Landesbranddirektor erhält die bis zum 31.12.2025 befristete Möglichkeit, die Besetzung der Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) abweichend von der Vorgabe des § 9 Absatz 2 Buchstabe d zu regeln, wonach insbesondere eine Notfallsanitäterin oder ein Notfallsanitäter (früher: Rettungsassistentin oder Rettungsassistent) als Besetzung erforderlich ist. So können Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter durch Kräfte anderer Qualifikationen ersetzt und auf anderen Fahrzeugen eingesetzt werden. Diese Ausnahmeregelung gilt längstens bis zum 31.12.2025, weil eine dauerhafte Verschlechterung vermieden werden soll und die Situation im Rettungsdienst bis dahin eine Normalisierung erfahren haben muss.

Berlin, 6. Dezember 2022

Czaja, Jotzo
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

| <p>Rettungsdienstgesetz vom 8. Juli 1993 (GVBl.313), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert</p> | <p>Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes</p> |
|---|---|
| <p>§ 5a Ärztliche Leitung Rettungsdienst</p> | <p>§ 5a Ärztliche Leitung Rettungsdienst</p> |
| <p>(1) Der Rettungsdienst und insbesondere die Notfallrettung und der Notfalltransport werden in medizinischen Fragen und Angelegenheiten der Qualitätssicherung und -verbesserung in hauptamtlicher Tätigkeit bei der Berliner Feuerwehr von einer Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst beziehungsweise einem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (Ärztliche Leitung Rettungsdienst) geleitet und überwacht.</p> | <p>- unverändert -</p> |
| <p>(2) Zur Ärztlichen Leitung Rettungsdienst kann im Einvernehmen mit der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung nur bestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Qualifikation zur Leitenden Notärztin oder zum Leitenden Notarzt besitzt, 2. erfolgreich an einer Fortbildung zur Ärztlichen Leiterin beziehungsweise zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst teilgenommen hat, 3. im Rahmen dienstlicher Vertretbarkeit am Notarztdienst teilnimmt. | <p>- unverändert -</p> |
| <p>(3) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst ist bei der Erfüllung der fachlichen Aufgaben nicht an Weisungen gebunden und im Einsatz gegenüber dem ärztlichen und nichtärztlichen Personal in allen die Notfallpatientinnen und Notfallpatienten betreffenden Angelegenheiten weisungsbefugt. Die besonderen Aufgaben und Befugnisse nach der Notarztdienstverordnung vom 6. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 3) bleiben hiervon unberührt.</p> | <p>(3) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst ist <u>in medizinischen Fragen</u> nicht an Weisungen gebunden und im Einsatz gegenüber dem ärztlichen und nichtärztlichen Personal in allen die Notfallpatientinnen und Notfallpatienten betreffenden Angelegenheiten weisungsbefugt. Die besonderen Aufgaben und Befugnisse nach der Notarztdienstverordnung vom 6. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 3) bleiben hiervon unberührt. <u>§ 23 Absatz 2 Buchstabe d bleibt ebenfalls unberührt.</u></p> |

| | |
|--|--|
| <p>(4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die Ärztliche Leitung Rettungsdienst sowie die anderen im Rettungsdienst tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie die nichtärztlichen Führungskräfte des Rettungsdienstes kooperativ zusammen.</p> | <p>- unverändert -</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5b Aufgaben und Befugnisse der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst, Qualitätssicherung</p> | <p style="text-align: center;">§ 5b Aufgaben und Befugnisse der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst, Qualitätssicherung</p> |
| <p>(1) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst ist für das medizinische Qualitätsmanagement und die fachliche Gesamtkonzeption der präklinischen Patientenversorgung und -betreuung verantwortlich. Sie legt die hierzu erforderlichen Grundsätze fest und wirkt daran mit, dass im Rettungsdienst die notwendigen Strukturen aufgebaut und die Prozessabläufe konstant, sach-, zeit- und bedarfsgerecht erbracht werden, um notfallmedizinische Standards und Schutzziele einzuhalten.</p> | <p>(1) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst ist <u>unbeschadet der Gesamtverantwortung der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors</u> für das medizinische Qualitätsmanagement und die fachliche Gesamtkonzeption der präklinischen Patientenversorgung und -betreuung verantwortlich. Sie legt die hierzu erforderlichen Grundsätze fest und wirkt daran mit, dass im Rettungsdienst die notwendigen Strukturen aufgebaut und die Prozessabläufe konstant, sach-, zeit- und bedarfsgerecht erbracht werden, um notfallmedizinische Standards und Schutzziele einzuhalten.</p> |
| <p>(2) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung bei der Erstellung von rettungsdienstlichen Bedarfsanalysen und die Koordination der am Rettungsdienst beteiligten Organisationen, 2. Überwachung der Patientensicherheit von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten durch ärztliches und nichtärztliches Personal, 3. Festlegung von medizinischen Behandlungsstandards für bestimmte notfallmedizinische Zustandsbilder und -situationen sowie die daraus resultierende Delegation heilkundlicher Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c | <p>(2) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst nimmt, <u>im Benehmen mit der Landesbranddirektorin oder dem Landesbranddirektor</u>, insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung bei der Erstellung von rettungsdienstlichen Bedarfsanalysen und die Koordination der am Rettungsdienst beteiligten Organisationen, 2. Überwachung der Patientensicherheit von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten durch ärztliches und nichtärztliches Personal, 3. Festlegung von medizinischen Behandlungsstandards für bestimmte notfallmedizinische Zustandsbilder und -situationen sowie die daraus |

| | |
|---|---|
| <p>des Notfallsanitättergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter,</p> <ol style="list-style-type: none">4. Festlegung der medizinisch-organisatorischen Versorgungsstandards und der pharmakologisch sowie medizinisch-technischen Ausrüstung und Ausstattung für alle Rettungsmittel der Notfallrettung, um eine möglichst einheitliche Ausstattung und Ausrüstung der Einsatzfahrzeuge zu erzielen,5. Festlegung und Überwachung der Anforderungen an die Aus- und Fortbildung des in der Notfallrettung eingesetzten Personals (Richtlinienkompetenz),6. Festlegung von Prozessen für die Bearbeitung von medizinischen Hilfersuchen und die Disposition von Rettungsmitteln durch die integrierte Leitstelle der Berliner Feuerwehr,7. Festlegung medizinisch taktischer Konzepte für die Bewältigung von besonderen Schadenslagen,8. Festlegung der Dokumentationsinstrumente für den Rettungsdienst,9. Mitwirkung bei medizinisch-wissenschaftlichen Forschungsprojekten. | <p>resultierende Delegation heilkundlicher Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Notfallsanitättergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter,</p> <ol style="list-style-type: none">4. Festlegung der medizinisch-organisatorischen Versorgungsstandards und der pharmakologisch sowie medizinisch-technischen Ausrüstung und Ausstattung für alle Rettungsmittel der Notfallrettung, um eine möglichst einheitliche Ausstattung und Ausrüstung der Einsatzfahrzeuge zu erzielen,5. Festlegung und Überwachung der Anforderungen an die Aus- und Fortbildung des in der Notfallrettung eingesetzten Personals (Richtlinienkompetenz),6. Festlegung von Prozessen für die Bearbeitung von medizinischen Hilfersuchen und die Disposition von Rettungsmitteln durch die integrierte Leitstelle der Berliner Feuerwehr,7. Festlegung medizinisch taktischer Konzepte für die Bewältigung von besonderen Schadenslagen,8. Festlegung der Dokumentationsinstrumente für den Rettungsdienst,9. Mitwirkung bei medizinisch-wissenschaftlichen Forschungsprojekten. <p><u>§ 23 Absatz 2 Buchstabe d bleibt unberührt.</u></p> |
| § 23 | § 23 |

| Einschränkung von Grundrechten, Übergangs- und Ausnahmeregelungen | Einschränkung von Grundrechten, Übergangs- und Ausnahmeregelungen |
|---|--|
| (1) Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) und des Eigentums (Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt. | - unverändert - |
| (2) Abweichend von a) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a kann in der Notfallrettung befristet bis zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten abgeschlossen hat, b) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b kann im Notfalltransport zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer bis zum 22. Juli 1995 die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten abgeschlossen hat, wenn sie oder er insgesamt über eine mindestens zweitausend Stunden umfassende praktische Erfahrung in diesem Bereich verfügt, c) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c kann im Krankentransport zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer am 22. Juli 1993 in diesem Bereich tätig war, wenn sie oder er bis zu diesem Zeitpunkt über eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung verfügte oder sobald sie oder er diese ohne Unterbrechung bis zum 30. Juni 2017 erworben hat. Über den genannten Zeitpunkt hinaus dürfen abweichend von § 9 Absatz 2 | (2) Abweichend von a) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a kann in der Notfallrettung befristet bis zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten abgeschlossen hat, b) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b kann im Notfalltransport zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer bis zum 22. Juli 1995 die Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten abgeschlossen hat, wenn sie oder er insgesamt über eine mindestens zweitausend Stunden umfassende praktische Erfahrung in diesem Bereich verfügt, c) § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c kann im Krankentransport zur Patientenbetreuung eingesetzt werden, wer am 22. Juli 1993 in diesem Bereich tätig war, wenn sie oder er bis zu diesem Zeitpunkt über eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung verfügte oder sobald sie oder er diese ohne Unterbrechung bis zum 30. Juni 2017 erworben hat. <u>d) § 9 Absatz 2 Buchstabe d kann die Landesbranddirektorin oder der</u> |

| | |
|---|--|
| <p>Einsatzkräfte nach Satz 1 Buchstabe a nur zur Bewältigung besonderer Einsatzlagen tätig werden.</p> | <p><u>Landesbranddirektor zur Bewältigung besonderer Lagen im Be- nehmen mit der Ärztlichen Lei- tung Rettungsdienst, längstens mit Wirkung bis zum Ablauf des 31.12.2025, befristete Abweichun- gen von der Regelung des § 9 Ab- satz 2 Buchstabe d zulassen. Der jeweilige Zeitraum einer solchen befristeten Abweichung darf sechs Monate nicht überschrei- ten; die Abweichung ist zu be- gründen und zu dokumentieren.</u></p> |
| <p>(3) Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b gilt im Notfalltransport die weitere eingesetzte Person als fachlich geeignet, wenn sie am 22. Juli 1993 über eine mindestens zweitausend Stunden umfassende praktische Erfahrung in der Notfallrettung verfügte oder diese Erfahrung bis zum 22. Juli 1995 erworben hat.</p> | <p>- unverändert -</p> |
| <p>(4) Bis zur erstmaligen Vereinbarung oder Festsetzung von Entgelten nach § 21 gelten für deren Höhe die jeweils zwischen den Aufgabenträgern und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen und der privaten Krankenversicherungen zuletzt bestehenden Entgeltregelungen weiter.</p> | <p>- unverändert -</p> |